

# Schweizerisches Bundesblatt.

Nro. 16.

Mittwoch, den 11. April 1849.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

---

### Verkehr

der

Kantonsregierungen mit den diplomatischen Agenten  
der Schweiz im Auslande.

---

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes  
an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 22. Januar 1849.

Tit.

Aus einer Zuschrift des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris, worin er um Erläuterung des §. 10 der Bundesverfassung ersucht, ergiebt sich, daß noch immer einzelne Kantonalregierungen durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Verkehr mit auswärtigen Regierungen treten. Der Bundesrath hält es daher für angemessen, Ihnen mitzutheilen, daß nach §. 10 der Bundesverfassung

den Kantonen nur erlaubt ist, in solchen Angelegenheiten direkt mit dem Auslande zu verkehren, die durch untergeordnete Behörden besorgt werden können, daß aber in allen Fällen, in denen man sich nach den bestehenden Gesetzen an die fremden Staatsregierungen selbst zu wenden hat, dieser Verkehr allein durch den Bundesrath stattfinden kann, wie z. B. bei Auslieferungsbegehren. Aus dem nämlichen Grunde können daher Angelegenheiten, die ein Eintreten mit den auswärtigen Staatsregierungen selbst erfordern, nicht direkt an den schweizerischen Geschäftsträger gelangen, sondern allein durch Vermittlung des Bundesrathes stattfinden. Dagegen bleibt es den einzelnen Kantonen unbenommen, vorläufige Maßregeln, wobei Gefahr im Verzuge ist, wie z. B. Verhaftungen, unmittelbar bei den Polizeibehörden auswärtiger Staaten zu beantragen oder die Unterstützung des schweizerischen Geschäftsträgers vor untergeordneten auswärtigen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuß des Allmächtigen zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes  
an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 14. Februar 1849.

Tit.

Veranlaßt durch verschiedene Anfragen von Kantonsregierungen, welche Formalitäten bei Auslieferungsbegehren gegenüber den Behörden der französischen Republik zu beobachten seien, haben wir unsern Geschäftsträger in Paris angewiesen, dießfalls genaue Erkundigung einzuziehen und

uns sodann einläßlichen Bericht zu erstatten. Es ist dieß mit Depesche vom 6. d. M. geschehen, und, indem wir dafür halten, daß es den sämtlichen Regierungen erwünscht sein dürfte, in der fraglichen Beziehung möglichst bestimmte Aufschlüsse zu erhalten, geben wir uns die Ehre, den hohen Ständen den betreffenden Rapport in Abschrift zur Kenntniß zu bringen.

Bei diesem Anlasse empfehlen wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Nachtschuß des Allerhöchsten.

(Folgen die Unterschriften.)

---

Schreiben des Herrn Barman, Geschäftsträgers  
der Eidgenossenschaft zu Paris.

Paris, 6. Februar 1849.

Tit.

Mit geehrtem Schreiben vom 31. Januar verlangen Sie von mir Auskunft über das von Seite der französischen Behörden befolgte Verfahren bei Verhaftungen oder Auslieferungen, wenn solche von schweizerischen Behörden verlangt werden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und dessen praktische Bedeutsamkeit nöthigen mich zu einiger Ausführlichkeit.

Die französische Regierung hält an der genauen Vollziehung des Vertrags vom 18. Juli 1828, und zeigt sich bei seiner Anwendung sehr förmlich.

So verlangt sie stets die vorläufige Mittheilung eines Urtheils oder eines Verhaftsbefehls in gehöriger Form, der das Verbrechen, das dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, genau bezeichnet.

Die Kantonsregierungen vernachlässigen öfters diese

unumgängliche Vorweisung, woraus öfters Verzögerungen entstehen, die sie sich selbst beizumessen haben.

Es ist besser, wenn das Urtheil oder der Verhaftsbefehl in französischer Sprache abgefaßt ist, um die Umschweife, welche die offizielle Uebersetzung nach sich zieht, zu vermeiden. Ein einfaches Begehren um Verhaftung ohne Auslieferung wird nie angenommen.

Der auszuliefernde Angeklagte oder Verbrecher muß ein Schweizer sein; wenn es ein Fremder ist, so verlangt Frankreich, daß die Regierung des Landes, dem er angehört, vorläufig zu Rathe gezogen werde, unter Vorbehalt, die gegen die Auslieferung vorgebrachten Gründe selbst zu würdigen. Die vor kurzer Zeit mit Baiern, Sizilien, den Niederlanden, Preußen u. eingegangenen Verträge erstrecken sich auf alle Individuen, mit Ausnahme der Landesfinder.

Die Handlung muß eine durch das französische Strafgesetzbuch als Verbrechen qualifizierte sein; so z. B. rechtfertigt, trotz den ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages, ein Diebstahl mit Einbruch für sich allein die Stellung eines Auslieferungsbegehrens nicht; nach der Anschauungsweise der französischen Regierung muß dargethan sein, daß Einbruch von Außen her, Ersteigung oder Gebrauch von Nachschlüsseln in einem bewohnten Hause oder den daran stoßenden Gebäulichkeiten stattfand; oder, um mich anders auszudrücken, daß der Diebstahl mit allen denjenigen Umständen begleitet sei, welche denselben, nach dem Ausdrucke des französischen Gesetzes, zu einem Verbrechen stempeln.

Ebenso verhält es sich mit Entfremdung öffentlicher Gelder von Seite eines Beamten des Staats, der über solche Rechnung zu führen hat; die entwendete Summe

muß 3000 Franken übersteigen, um eine Auslieferung statthast zu machen.

Enthält der Verhaftsbefehl neben einem in dem Vertrage vorgesehenen Verbrechen noch andere in demselben nicht vorgesehene Verbrechen oder Vergehen, so verlangt die französische Regierung gewöhnlich, entweder daß man sich jeder gerichtlichen Verfolgung dieser letztern Handlungen entschlage, oder daß man sich zum Gegenrechte verpflichte. Es muß jedoch hier beigefügt werden, daß die französische Regierung selbst anerkennt, die in dem Vertrage enthaltene Aufzählung der Verbrechen sei nur als eine andeutende und nicht als eine bestimmt begränzende anzusehen; auch gestattet sie oft die Auslieferung für nicht im Vertrage aufgeführte Verbrechen. In einigen Tagen wird der in Havre verhaftete Gottlieb Albrecht aus dem Kanton Aargau den schweizerischen Behörden ausgeliefert werden. Seine Auslieferung wurde in Folge einer Anklage auf Nothzucht gestattet, ein Verbrechen, das übrigens in allen neuern Auslieferungsverträgen inbegriffen wird.

Das Begehren muß stets auf diplomatischem Wege geschehen und daher an den Herrn Minister des Auswärtigen gerichtet sein, der dasselbe dem Siegelbewahrer zur Würdigung unterstellt. Weder dem Bundesrathe noch den Kantonsregierungen würde es gestattet, sich an die Departementalbehörden zu wenden, denen es untersagt ist, mit den fremden Behörden zu korrespondiren.

Aber gleichzeitig wie ich mein Begehren an den Minister des Auswärtigen stelle, wende ich mich auch an denjenigen des Innern und öfters auch an den Polizeipräfekten, damit sie Nachforschungen anstellen und sich der bezeichneten Personen versichern möchten.

Die Auslieferung wird durch eine Ordonnanz der ausübenden Gewalt gestattet; es erfordert gewöhnlich einen Monat, zuweilen mehr Zeit, sie zu erhalten. Die des obbenannten Albrecht z. B., die ich im Anfange Novembers verlangt hatte, ist erst vor einigen Tagen und in Folge wiederholter Verwendung von meiner Seite her, gestattet worden.

Die Verzögerung, eine unausweichliche Folge des vorgeschriebenen Geschäftsganges, würde wenig Uebelstände darbieten, wenn der Herr Minister des Innern sich stets herbeiliefere, die Befehle zu Nachforschungen und zu vorläufiger Festnahme zu ertheilen, aber ich habe Grund zu glauben, daß derartige Begehren oft liegen bleiben. Es hat sich sogar schon zugetragen, daß es flüchtigen Verbrechern gelang, sich in Havre einzuschiffen, ohne daß der Staatsanwalt dem Begehren unsers Konsuls um ihre Verhaftnahme Folge gegeben hätte. Freilich hat in diesem Augenblick Herr Wanner sich der Unterstützung, die er findet, nur zu erfreuen.

Dieser zu bedauernde Umstand, der bei vielen Gelegenheiten den Schuldigen die Flucht möglich macht, hatte im Jahr 1844 den Vorort veranlaßt, von der französischen Regierung zu begehren, sie möchte ihren Staatsanwälten die Vollmacht ertheilen, die Verhaftnahme von beizichtigten, nach Frankreich geflüchteten Schweizern anzuordnen, sobald sie von ihrer Gegenwart im Königreiche und dem gegen sie gestellten Auslieferungsbegehren Kenntniß hätten.

Unterm 18. September 1844 antwortete die französische Regierung, die Staatsanwälte könnten Fremde nur dann festnehmen, wenn sie ein Verbrechen in Frankreich begangen hätten oder im Zustande notorischen Bagabundirens sich befinden, und die vollziehende Behörde hätte wohl in Folge des Gesetzes vom 10. Vendémiaire des

Jahres IV das Recht, die nicht mit regelmäßigen Pässen versehenen Fremden einige Zeit lang gefangen zu halten, sei aber verpflichtet, sie wieder freizugeben, sowie sie sich über Wohnung und Subsistenzmittel ausgewiesen hätten.

Der Augenblick scheint mir zu neuen Eröffnungen im Sinne derer von 1844 nicht sehr günstig. Mir scheint es besser, den von den Registen gemachten Schwierigkeiten in der Praxis auszuweichen und so geschieht es meinerseits. Ich muß sagen, daß seit der Erwählung des Prääsidenten meine Bemühungen nicht unnütz sind.

Ich fasse mich hier zusammen:

Das Auslieferungsbegehren muß mit einem Urtheilsspruch oder einem Verhaftbefehl begleitet sein. Die Legalisation dieses Aktes ist nicht nöthig; wenn man sie französisch abfaßt, vermeidet man die aus der offiziellen Uebersetzung hervorgehenden Verzögerungen. Das Signalement muß beigefügt werden.

Wenn ein durch den Vertrag vorgesehenes Verbrechen vorliegt, muß man sich begnügen, dieses allein anzuführen, ohne Beschuldigungen anderer Art beizufügen. Wenn der Vertrag das Verbrechen nicht erwähnt, wird es angemessen sein, die Reziprozität anzubieten.

Der auszuliefernde Beinzichtigte muß ein Schweizer sein, oder wenn es ein Fremder ist, wird man wohl thun, sich vorgängig an seine Regierung zu wenden, um ihre Beistimmung oder die Mittheilung der Gründe ihrer Weigerung zu begehren.

Es ist durchaus nothwendig, den diplomatischen Weg einzuschlagen. Der schweizerische Geschäftsträger wendet sich an den Minister des Auswärtigen und gleichzeitig an denjenigen des Innern, und, wenn es am Ort ist, an den Polizeipräfekten, um die Arrestation vor Erfüllung aller nöthigen Formalitäten zu erlangen.

Man kann das Begehren auch durch die Vermittlung des französischen Ministers in der Schweiz stellen.

Ich glaube es sei besser zu warten, bis die neue Ordnung der Dinge besser konsolidirt ist, ehe man eine Verbesserung in der Weise der Vollziehung des Vertrages anregt, — einstweilen werde ich mich bemühen, in der Praxis die bezeichneten Uebelstände möglichst zu verringern.

Mit dem Wunsche, Tit., es möchten die ertheilten Erläuterungen ihren Erwartungen entsprechen ic.

(Folgen die Unterschriften.)

## Verordnung,

betreffend die Herausgabe eines Bundesblattes.  
Vom 5. März 1849.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

verordnet:

§. 1. Es erscheint wöchentlich wenigstens einmal und zwar in der Regel am Samstag ein Bundesblatt in deutscher und französischer Sprache, welches unter der Leitung der Bundeskanzlei herausgegeben wird;

§. 2. Das Bundesblatt zerfällt in zwei Theile:

In den ersten Theil werden aufgenommen: Die Gesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung, die Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrathes, Veröffentlichungen eidgenössischer Gerichte;

die Entwürfe zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen; die von den Bundesbehörden getroffenen Wahlen, Auskündungen;



offizielle Mittheilungen und Schlußnahmen der Bundesbehörden, die sich zur Veröffentlichung eignen.

§. 3. In den zweiten Theil fallen:

Amtliche Erlasse von Kantonalbehörden, deren Aufnahme verlangt wird, Ankündigungen und Publikationen von Korporationen oder Privatpersonen.

§. 4. Insertionen von Kantonalbehörden, Korporationen und Privaten werden nur gegen die Einrückungsgebühr von einem Bagen für die Zeile oder deren Raum aufgenommen, und es sind dieselben unter Beilegung des Betrages frankirt an die Expedition des Bundesblattes zu adressiren.

§. 5. Das Abonnement, welches für das ganze Jahr und zum voraus bezahlt werden muß, beträgt für den Jahrgang drei Schweizerfranken.

§. 6. Das Bundesblatt wird den Abonnenten in der ganzen Schweiz postfrei geliefert, auch ist dieses Blatt, infolge seines offiziellen Charakters, gleich den übrigen Sendungen der Bundesbehörden von jeder Stempelgebühr befreit.

§. 7. Freieremplare erhalten:

Die Mitglieder des National- und Ständerathes, die Departemente des Bundesrathes und andere eidgenössische Beamte, nach dem Entschiede des Bundesrathes, jede Kantonsregierung drei Exemplare.

§. 8. Der Drucker hat die ganze Expedition und die damit verbundene Korrespondenz zu besorgen, wofür ihm eine billige Entschädigung zu bewilligen ist.

§. 9. Vierteljährlich hat die Expedition Rechnung abzulegen. Der Bundeskanzlei bleibt es indessen vorbehalten, auch in der Zwischenzeit beliebig von den Büchern und den Rechnungen Einsicht zu nehmen.



## Verzeichniß

der

Räumlichkeiten, welche die eidgenössischen Bundesbehörden bedürfen, und die laut Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Wintermonat 1848 von der Bundesstadt angewiesen und unterhalten werden müssen.

Beschlossen den 14. Februar 1849.

---

### I. Bundesversammlung.

a. Nationalrath. Derselbe bedarf:

1) Einen Sitzungsaal mit Tribünen für die Zuhörer und Räumlichkeiten für die Redaktoren. — Dieser Saal muß für wenigstens 160 Personen eingerichtet und hinlänglich geräumig sein, um eine Vermehrung der Stuhlung zuzulassen. Auch ist dafür zu sorgen, daß an den Plätzen geschrieben werden kann.

2) Zwei Zimmer für Kommissionalberathungen, welche zugleich als Abstandszimmer dienen.

3) Ein Vorzimmer zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und andern Effecten.

b. Der Ständerath bedarf:

1) Einen Sitzungsaal mit Tribünen für die Zuhörer und Räumlichkeiten für die Redaktoren. Die Plätze sind auch hier so einzurichten, daß die Mitglieder der Behörde schreiben können.

2) Zwei Zimmer für Kommissionalberathungen, welche zugleich als Abstandszimmer dienen.

3) Ein Vorzimmer zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und andern Effecten.

## II. Der Bundesrath.

Für den Bundesrath ist in Anspruch zu nehmen:

- 1) Ein Sitzungssaal.
- 2) Ein Empfangssaal (Salon).
- 3) Zwei Zimmer für Kommissionen und Konferenzen.
- 4) Zwei anständige Wartzimmer im Erdgeschoß und im ersten Stock.
- 5) Ein Zimmer für eine kleinere Bibliothek, in welchem gleichzeitig Zeitschriften und Zeitungen aufgelegt und bequem gelesen werden können.
- 6) Vier Weibezimmer, welche auf die verschiedenen Abtheilungen, in denen die Büreaux sich befinden, angemessen zu vertheilen sind.

## III. Die Departemente des Bundesrathes.

A. Das politische Departement bedarf:

- 1) Ein Arbeitszimmer für den Vorstand, ganz in der Nähe des Empfangsalons.
- 2) Ein Zimmer für das Sekretariat.

B. Das Departement des Innern bedarf:

- 1) Ein Zimmer für den Vorstand.
- 2) Ein Zimmer für das Sekretariat.

C. Das Militärdepartement bedarf:

- 1) Ein Arbeitszimmer für den Chef des Departements.
- 2) Ein Zimmer für das Sekretariat.
- 3) Ein Kommissionszimmer.
- 4) Ein geräumiges Bureau für die Kriegskanzlei.
- 5) Ein Zimmer für Bücher, Karten, Pläne, Modelle und geodätische Instrumente.
- 6) Drei Zimmer für das Kommissariat.
- 7) Drei Zimmer für anderweitige Militärbeamte.

D. Das Finanzdepartement bedarf:

1) Ein Arbeitszimmer für den Vorstand des Departements.

2) Ein Zimmer für das Sekretariat.

3) Ein Bureau für den Buchhalter.

4) Ein Bureau für den Kassier.

5) Ein Bureau für das Kanzleipersonal.

6) Zwei an das Arbeitszimmer des Vorstands anstoßende, sichere, helle und feuerfeste Gewölbe.

E. Das Zoll- und Handelsdepartement bedarf:

1) Ein Zimmer für den Departementsvorsteher

2) Ein Zimmer für das Sekretariat.

3) Ein Zimmer für den Oberzolldirektor mit einem Kabinet für das Sekretariat.

4) Ein Zimmer für das Bureau des Zollwesens, in welchem einige Angestellte und Kopisten Platz finden.

5) Ein Zimmer für den Zollkontrolleur und einen Rechnungsbeamten.

F. Das Post- und Baudepartement bedarf:

a) Für das Departement:

1) Ein Bureau für den Vorsteher des Departements.

2) Ein Bureau für das Sekretariat.

b. Für die Postbehörden.

1) Ein großes Sitzungszimmer für Kommissionen und Konferenzen.

2) Ein geräumiges Audienz- und Arbeitszimmer für den Generalpostdirektor.

3) Ein Zimmer für den Oberinspektor, nebst einem Bureau für dessen Beamtete.

4) Ein Zimmer für das Oberpostsekretariat.

5) Ein Kanzleizimmer für vier Personen.

6) Ein Zimmer für den Oberpostkontrolleur.

7) Ein Kanzleizimmer für das Personal des Rechnungsbüreaus, etwa vier Personen.

8) Ein Zimmer zur Aufbewahrung von Büreaumaterial, Tabellen, Drucksachen, Karten u. s. w.

G. Das Justiz- und Polizeidepartement bedarf:

1) Ein geräumiges Zimmer für den Vorstand des Departements.

2) Ein Zimmer für das Sekretariat.

3) Ein geräumiges Zimmer für andere Beamte.

#### IV. Die Bundeskanzlei.

Sie bedarf

a. an Archiven:

1) Ein geräumiges Lokal für das helvetische Archiv.

2) Zwei große Lokale für das eidgenössische Archiv,  
d. h. für die Akten von 1803 bis 5. November 1848.

3) Vier große Lokale für die Akten der neuen Bundesbehörden.

4) Ein Zimmer für den Archivar und dessen Gehülfen.

Dabei ist zu beachten, daß die bauliche Einrichtung so getroffen werden muß, daß sämtliche Archivlokale geheizt werden können, theils weil nur in diesem Falle die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt werden können, und theils weil der Wechsel von Kälte und Wärme äußerst nachtheilig auf die Schriften einwirkt.

b. An Kanzleilokalen:

1) Ein geräumiges Arbeitszimmer für den Kanzler.

2) Ein gleiches für den Stellvertreter desselben.

3) Ein Zimmer für die Registratur.

4) Ein großes Bureau für die Expeditionssekretäre und Kopisten.

5) Ein Zimmer für drei Uebersetzer.

6) Ein Lokal zur Aufbewahrung von Drucksachen und

ältern Schriften, die nicht gerade sehr häufig zur Hand gebracht werden müssen, die jedoch nicht sofort in das Archiv abgegeben werden können.

7) Ein Zimmer für verschiedene Handarbeiten, wie Packen u. s. w.

c. An Wohnungen für die beiden ersten Kanzleibeamten:

1) Eine Wohnung für den Kanzler von sieben Zimmern, nebst Küche, Holzbehälter und Keller.

2) Eine Wohnung für den Stellvertreter des Kanzlers von sieben Zimmern, nebst Küche, Holzbehälter und Keller.

### V. Räumlichkeiten für das Allgemeine.

1) Eine Wachtstube mit Offizierszimmer.

2) Ein Zimmer für den Portier.

3) Eine kleine Wohnung für denselben.

4) Ein Lokal zur Reinigung der Lampen und anderer Gegenstände.

5) Ein oder zwei Vorrathszimmer zur Aufbewahrung von allerlei Hausgeräthschaften.

6) Holzbehälter.

7) Abtritte in genügender Zahl.

8) Einrichtungen zur Dampfheizung, die zugleich zur Sicherung gegen Feuergefahr verwendet werden sollten.

### VI. Allgemeine Bemerkungen.

Der Bundesrath ist bei der Zusammenstellung dieses Verzeichnisses von der bestimmten Voraussetzung ausgegangen, daß die oben näher bezeichneten Räumlichkeiten alle in einem und demselben Gebäude angewiesen werden, weil nur in diesem Falle ein schleuniger, geregelter und einheitlicher Geschäftsgang möglich wird.

Im Allgemeinen ist sodann zu wünschen, daß das neue Bundesgebäude eine nach allen Seiten und besonders gegen Mittag freie Lage erhalte.

In dem Kellergeschoß sind zwar allerdings nur für die Wohnungen der beiden Kanzleibeamten, und für die Einrichtung der Dampfheizung Keller verlangt worden, es wäre aber, aus Rücksicht größerer Wohnlichkeit, sehr zu wünschen, daß unter dem ganzen Gebäude Keller angebracht würden, zumal die städtische Behörde dieselben ohne Zweifel mit Vortheil benutzen und hiedurch sich für die Mehrkosten wenigstens theilweise schadlos halten könnte.

Auch auf Erstellung eines oder zweier Brunnen ist Bedacht zu nehmen. Die Zimmer der Sekretäre sind jedenfalls so anzubringen, daß sie mit ihrem Departementschef leicht in unmittelbare Verbindung treten können, sowie überhaupt die zu einem Departemente gehörenden Abtheilungen in nahe Verbindung mit den Zimmern der Departementsvorsteher zu bringen sind.

Sämmtliche Bureaux, sowie die Zimmer der Sekretäre sind auch so einzurichten, daß dort leicht Schränke und Gestelle für die Registraturen und Bücher angebracht werden können.

---

Obiges Verzeichniß wurde vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. Hornung angenommen und der Regierung von Bern zu Handen der Stadtbehörde von Bern im Begleite nachfolgender Bemerkungen mitgetheilt:

Am Schlusse dieses Verzeichnisses hat der Bundesrath nur noch die Bemerkung zu machen, daß er bei Entwerfung desselben nur auf diejenigen Lokalitäten Rücksicht genommen hat, die nach jetzt leicht voraussetzlichen Bedürfnissen als nothwendig erscheinen und die in den neuen Bau unzweifelhaft gehören.

Es ist daher namentlich der Münzstätte keine Erwähnung gethan worden, sowie auch auf bedeutende Ausdehnung dermaliger Verwaltungen, die sowohl beim

Militär- als beim Zoll- und Postdepartement eintreten könnte, oder auf Zentralisirung anderer Verwaltungszweige keine Rücksicht genommen worden ist.

Desgleichen ist es bisher noch ganz unentschieden geblieben, wo die Gerichtsbehörden und die mit denselben in nächster Verbindung stehenden Beamten ihren Sitz nehmen werden.

Was nun das Verfahren bei Ausführung eines neuen Baues betrifft, so empfiehlt der Bundesrath, das neue großartige Werk zu einer wahrhaft eidgenössischen Sache zu machen, und nicht nur durch Eröffnung freier Konkurrenz zur Eingabe von Plänen die Bautalente, die in der Schweiz vorhanden sind, zur Thätigkeit zu wecken, und sich für Schönheit und Zweckmäßigkeit der neuen Bauten mannigfaltige Vorschläge eingeben zu lassen, sondern auch, sowohl bei Begutachtung des Programmes als bei Prüfung der einzugebenden Pläne den bereits bestehenden Architektenverein in Anspruch zu nehmen.

Jedenfalls muß auch darauf bestanden werden, daß der schweizerische Bundesrath von dem Programme, sowie von der Wahl des Platzes für das Gebäude vor dem definitiven Entscheide in beiden Beziehungen Kenntniß erhalte, damit es ihm möglich werde, allfällige Bemerkungen und Wünsche rechtzeitig anzubringen und geltend zu machen.

(Folgen die Unterschriften.)

---



Aus Mittheilungen des schweizerischen Generalkonsulats in Neapel vom 21. und 24. vorigen Monats geht hervor, daß demselben vom Ministerium die offizielle Mittheilung gemacht worden ist, daß von Anfang Aprils an der Hafen und Meerbusen nebst Umgegend von Palermo blockirt und die Feindseligkeiten gegen Sizilien binnen Kurzem beginnen werden. Hiermit wurde die Einladung verbunden, daß die in Palermo etablirten Schweizerhäuser ihre Waaren so gut als möglich in Sicherheit bringen möchten, indem für allfällige Verluste, welche infolge der Kriegsbereignisse entstehen könnten, eine Entschädigung nicht geleistet würde. Um daherigen spätern Reklamationen vorzubeugen, sei diese Mittheilung offiziell gemacht worden, um die Schweizerhäuser von dem Stande der Dinge rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und vor Schaden zu warnen.

---

## Verhandlungen des Bundesrathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1849
Date	
Data	
Seite	297-313
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 057

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.